

Hansen Forderungsmanagement (im Folgenden „H!F“ genannt)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Alle Leistungen und Angebote von H!F erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die H!F mit dem Auftraggeber über die von H!F angebotenen Leistungen abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftige Leistungen oder Angebote von H!F, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn H!F ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn H!F auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Der Auftraggeber kann sich in Abweichung von den vorstehenden Regelungen nur dann auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen berufen, wenn H!F der Geltung dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Zustandekommen und Inhalt des Inkassodienstleistungsvertrages / Exklusivität

- 2.1 Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und H!F kommt durch Übersendung des vom Auftraggeber unterzeichneten Inkassoauftrags und/oder den Unterlagen über die einzuziehende(n) Forderung(en) zustande, sofern H!F nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang den Auftrag ablehnt. Die elektronische Übermittlung des Inkassoauftrags reicht aus. Beginnt H!F mit der Ausführung des Auftrags, gilt dies als konkludente Annahme.
- 2.2 Der Vertrag umfasst die vom Auftraggeber gemäß Auftragsformular beauftragten Inkassodienstleistungen (z.B. Forderungseinziehung, Wirtschaftsauskünfte, Zahlungsüberwachung). Im Zweifel gilt H!F als dazu beauftragt, alle zur Durchsetzung der Forderung(en) des Auftraggebers notwendigen Inkassotätigkeiten zu entfalten. Mit dem Inkassoauftrag erteilt der Auftraggeber gegenüber H!F eine entsprechende Inkassovollmacht.
- 2.3 Die Art und Weise der Auftragsabwicklung bestimmt H!F nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit selbst.
- 2.4 Zur Vermeidung unnötiger Kosten verpflichtet sich der Auftraggeber, im Umfang und für die Dauer des erteilten Inkassoauftrags eigene Betreuungsbemühungen zu unterlassen und keine anderen Dritten mit der Betreuung zu beauftragen.

§ 3 Auftragsabwicklung

- 3.1 H!F übernimmt die Einziehung voraussichtlich unbestrittener, nicht titulierter Forderungen des Auftraggebers gegen Schuldner, die sich in Verzug befinden, die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens, die Zwangsvoll-

streckung sowie die Zahlungsüberwachung. Die Einziehung umfasst die jeweilige Hauptforderung sowie die entstandenen oder noch entstehenden Nebenforderungen, wie Zinsen, Rechtsverfolgungskosten, Gebühren etc.

- 3.2 HIF ist berechtigt, mit dem jeweiligen Schuldner Zahlungsvereinbarungen zu treffen und Stundungen zu gewähren, soweit der Zahlungszeitraum ein Jahr nicht überschreitet. Im Falle der Zahlungsüberwachung von titulierten Forderungen darf der Zahlungszeitraum bis zu drei Jahre umfassen. Weitergehende Zahlungsvereinbarungen und Stundungen sowie Nachlässe auf die Forderung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.
- 3.3 Sofern HIF hierzu durch den Auftraggeber bevollmächtigt worden ist, steht es HIF nach billigem Ermessen frei, einen Rechtsanwalt (oder Rechtsanwaltskanzlei) mit der Durchführung eines streitigen Klageverfahrens zur Durchsetzung der Forderung(en) im Namen des Auftraggebers zu beauftragen. Der beauftragte Rechtsanwalt gilt als gegenüber HIF von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht befreit. Die Vergütung der Anwaltstätigkeit trägt der Auftraggeber nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Zudem trägt der Auftraggeber die erforderlichen Gerichtskosten, insbesondere hat er den für die Klageerhebung erforderlichen Gerichtskostenvorschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes zu leisten.

§ 4 Wirtschaftsauskünfte / Adressrecherchen

- 4.1 Wirtschaftsauskünfte holt HIF nur ein, sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
- 4.2 Voraussetzung für die Erteilung von Wirtschaftsauskünften und/oder Adressrecherchen ist, dass der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 31 Abs. 2 BDSG geltend machen kann. Das berechtigte Interesse ist vom Auftraggeber glaubhaft zu machen.
- 4.3 Wirtschaftsauskünfte und Adressrecherchen werden von HIF mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchgeführt. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt HIF keine Gewähr.
- 4.4 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Offenlegung der Informationsquellen von HIF. In begründeten Ausnahmefällen kann HIF die Erteilung der Auskunft ablehnen oder auf eine mündliche Übermittlung beschränken.
- 4.5 Die Verarbeitung der in einer erteilten Wirtschaftsauskunft und/oder Adressrecherche enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter darf nur zu den datenschutzrechtlich erlaubten Zwecken erfolgen. Die Auskünfte dienen lediglich zur Ermittlung der Anschrift und der Bonität des Schuldners.

§ 5 Beschränkung der Verantwortung von HIF / Mitwirkungspflichten

- 5.1 HIF bemüht sich um eine bestmögliche Servicequalität und erbringt seine Leistungen im wohlverstandenen Interesse des Auftraggebers. HIF kann jedoch weder für den Bestand der Forderung(en) noch für deren wirtschaftliche Durchsetzbarkeit die Verantwortung übernehmen. Das entsprechende Risiko trägt der Auftraggeber.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Erfüllung des Inkassoauftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen. Originaldokumente werden nicht angenommen, es sei denn, HIF hat diese ausdrücklich angefordert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Informationen und Unterlagen. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, auf Anfragen von HIF, insbesondere im Hinblick auf die Abstimmung über kostenauslösende Maßnahmen, binnen angemessener Frist zu antworten.

- 5.3 Der Auftraggeber hat HIF unverzüglich über Zahlungen des Schuldners auf die beizutreibenden Forderungen zu informieren, um die unberechtigte Inanspruchnahme des Schuldners und damit verbundene Kosten zu vermeiden.

§ 6 Auskunfts-, Rechenschafts- und Herausgabepflicht

- 6.1 HIF ist grundsätzlich verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über den Stand des erteilten Inkassoauftrags zu erteilen. HIF bleibt jedoch vorbehalten, den Auftraggeber zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs auf die Nutzung des für ihn bereit gestellten Zugangs auf das Kundenportal zu verweisen. HIF stellt über das Kundenportal eine Dokumentation der jeweiligen Inkassoangelegenheit zur Verfügung. Darüber hinausgehende Auskünfte zum Sachstand können von HIF mündlich oder per Email erfüllt werden.
- 6.2 HIF wird in regelmäßigen Abständen, in der Regel zum 30. eines jeden Monats, Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben legen und hierbei die vereinbarte Vergütung sowie entstandene Auslagen abrechnen. Vereinbarte Zahlungen des Schuldners leitet HIF vorbehaltlich der Verrechnungsmöglichkeit gemäß § 7 Absatz 4 an den Auftraggeber weiter.
- 6.3 HIF ist dazu verpflichtet, alles aus der auftragsgemäßen Inkassotätigkeit Erlangte an den Auftraggeber herauszugeben. Ein Anspruch auf Herausgabe von Originalunterlagen besteht nur, soweit diese vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden oder zu Beweis Zwecken im Original vorgehalten werden müssen (wie z.B. Zahlungstitel, Notarurkunden). Davon unberührt bleibt die Aufgabe von HIF zu entwertende Zahlungstitel als Quittung an die Schuldner herauszugeben. Unberührt bleiben zudem die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von HIF.

§ 7 Vergütung / Auslagen

- 7.1 Die vereinbarten Preise gelten jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sind keine Preise ausdrücklich vereinbart, gilt die für die jeweilige Inkassotätigkeit übliche Vergütung als vereinbart.
- 7.2 HIF ist dazu berechtigt, angemessene Vorschüsse in Bezug auf die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 7.3 Die zur Durchführung des jeweiligen Inkassoauftrags erforderlichen Auslagen sind vom Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung zu erstatten.
- 7.4 HIF ist dazu berechtigt, Zahlungen vom Schuldner oder von Dritten (z.B. Gerichten) einzubehalten und mit abzurechnenden Vergütungs- und Auslagenerstattungsforderungen gegen den Auftraggeber zu verrechnen (§ 367 Abs. 1 BGB).
- 7.5 Die Aufrechnung gegen Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche von HIF ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung des Auftraggebers handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis mit HIF resultierenden Gegenansprüchen geltend machen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- 8.1 Auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet H!F bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von H!F, der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, und im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, maximal auf die vereinbarte Netto-Vergütung für die beauftragte Inkassotätigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Streik, Aussperrungen oder einem sonstigen, unabwendbaren Ereignis ist H!F für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. H!F wird den Auftraggeber über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich unterrichten, sofern dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

§ 10 Vertragslaufzeit / Folgen der Vertragsbeendigung

- 10.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt der jeweilige Inkassodienstleistungsvertrag für unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Längstens gilt der jeweilige Inkassoauftrag als bis zu seiner vollständigen Erledigung als erteilt.
- 10.2 Kündigt der Auftraggeber den Inkassovertrag vor der vollständigen Erledigung des jeweiligen Inkassoauftrags, so ist er verpflichtet, die durch die Tätigkeit von H!F bis zu Vertragsbeendigung verdiente Vergütung sowie die angefallenen Kosten unabhängig vom Sachstand zu tragen und binnen einer Frist von 7 Tagen nach Rechnungsstellung auszugleichen. Dasselbe gilt, sofern sich H!F aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber zur vorzeitigen Beendigung des Inkassovertrages veranlasst sieht.
- 10.3 Nach Beendigung des Inkassoauftrags hat H!F eine Schlussabrechnung zu erteilen und etwaige Originaldokumente des Auftraggebers herauszugeben. Es gelten die Regelungen des § 6 Absatz 3. Ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Sonstiges

- 11.1 Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort für sämtliche Vertragsleistungen ist der jeweilige Sitz von H!F.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, ist der jeweilige Sitz von H!F. Dies gilt nur, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und soweit nicht zwingend ein abweichender gesetzlicher Gerichtsstand einzuhalten ist.

Köln, Stand 03/2021